

I. Ergänzungssatzung "Ringstraße Hunding"

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit Art. 23 GO (Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I)), zuletzt geändert am 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt die Gemeinde Hunding folgende Satzung:

Ergänzungssatzung „Ringstraße Hunding“

§ 1 Räumliche Abgrenzung

(1) Für die Abgrenzung des einbezogenen Bereichs ist die nebenstehende Planzeichnung M 1:500 maßgebend. Die Planzeichnung ist Teil dieser Satzung. Die durch Planzeichen II.1.1 umgrenzte Fläche wird durch die Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen ("Ergänzungsbereich").

(2) Der im Lageplan M 1:500 mit Planzeichen II.1.2 umgrenzte Geltungsbereich umfasst den Ergänzungsbereich nach Absatz (1) sowie die zugehörigen Flächen zur Eingrünung und für den zugeordneten naturschutzrechtlichen Ausgleich.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des nach § 1 Abs. (1) festgelegten Ergänzungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für den gemäß § 1 Abs. (1) festgelegten Ergänzungsbereich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB, beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO festgelegt.

§ 4 Festsetzungen

Innerhalb des nach § 1 (2) festgelegten Geltungsbereiches gelten die im Lageplan zeichnerisch dargestellten Festsetzungen durch Planzeichen (s. II.) und durch Text (s. III.).

§ 5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB wird der nach § 1 (1) einbezogene Fläche die im Geltungsbereich gemäß §1 (2) festgesetzte Ausgleichsfläche zugeordnet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hunding, den
Thomas Straßer, 1. Bürgermeister

II. Festsetzungen durch Planzeichen - Zeichenerklärung

1. Ergänzungsbereich

- 1.1 Grenze der Fläche, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wird
- 1.2 Gesamter Geltungsbereich der Ergänzungssatzung, einschließlich Flächen zur Eingrünung und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 3.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

4. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- 4.1 offene Bauweise
- 4.2 Baugrenze
- 4.3 Fläche für Nebenanlagen: Garage, Carport

5. Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

- 5.1 Einfahrtbereich

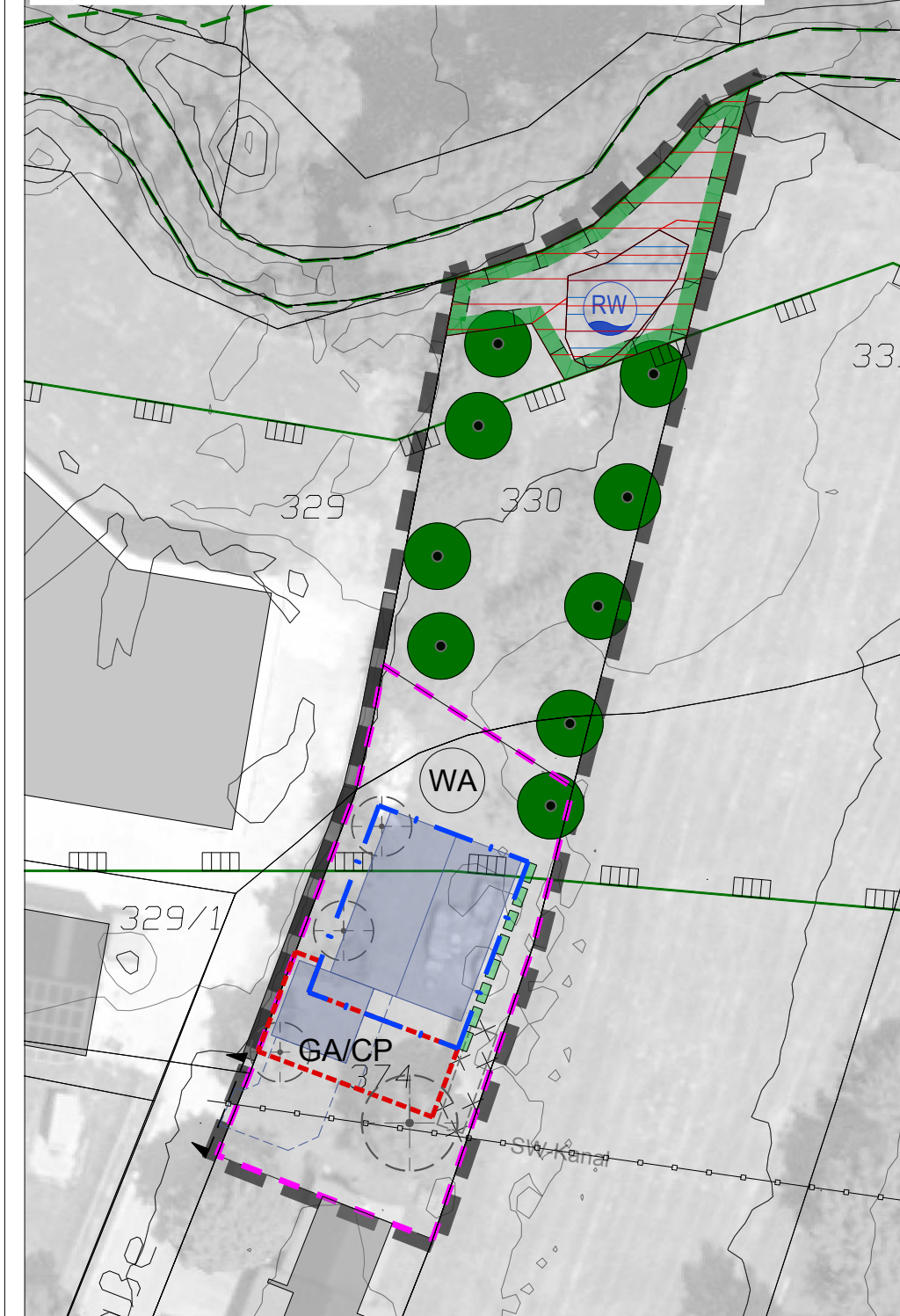
6. Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- 6.1 Flächen für die naturnahe Versickerung und / oder Rückhaltung von Niederschlagswasser

7. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche); s. Umweltbericht

II. Ergänzungsbereich, Festsetzungen durch Planzeichen Lageplan 1:500



II. Festsetzungen durch Planzeichen (Fortsetzung)

- 7.2 Zu erhaltender Baum
- 7.3 Pflanzung von Spalierbäumen zur Eingrünung vor der Hauswand, Arten gemäß III.7.1. Die Begrünung muss mindestens 2/3 der Länge der Hauswand bedecken.

IV. Planliche Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

1. Bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzstein
2. Flurstücksnummer
3. Bestehende Hauptgebäude mit Haus-Nr. und Nebengebäude
4. Höhenschichtlinien (Urgelände), 1 m- und 0,5m- Schichten
5. Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Bayerischer Wald"
6. In der bayerischen Biotopkartierung erfasster Biotop
7. Beispiel für möglichen Baukörper innerhalb des Einbeziehungsbereichs (mit Zufahrt)
8. Voraussichtlich erforderliche Baumrodung oder Gehölzverpflanzung
9. Schmutzwasser-Kanal (Bestand)

III. Festsetzungen durch Text

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
- 1.2 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,30 als Höchstwert festgesetzt. Die GRZ wird in Bezug auf die mit Planzeichen II.1.1 festgesetzte Ergänzungsfäche ermittelt.
- 1.3 Wandhöhe für Hauptgebäude: maximal 6,5 m, bei Pultdach an der Firstseite maximal 7,0 m
Wandhöhe für Nebengebäude: maximal 3,0 m
Die Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche des Urgeländes bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
- 1.4 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) nur innerhalb der Ergänzungsfäche (II.1.1) zulässig. Garagen und Carports (§ 12 BauNVO) sind innerhalb der Ergänzungsfäche nur in der hierfür festgesetzten Fläche (II.4.3) südlich des Hauptgebäudes zulässig.

2. Bauweise, Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- 2.1 Offene Bauweise nach § 22 Abs. (2) BauNVO
- 2.2 Abstandsflächen: Für alle Neubauten gelten die Vorschriften der jeweils gültigen abstandsflächenrechtlichen Bestimmungen der BayBO.
3. **Gestaltung (§ 9 BauGB, Art. 81 BayBO)**
- 3.1 **Dachform:** Symmetrisches Satteldach, Pultdach oder begrüntes Flachdach
- 3.2 **Dachneigung:** Satteldach 25 - 35°, Pultdach bis 25°, maximale Firsthöhe Pultdach 7,0 m
- 3.3 **Dachdeckung:** Pfannen oder Falzziegel in rot, grau, braun oder hellanthrazit. Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind nicht zulässig. Solarkollektoren sind zulässig, bei Sattel- und Pultdach nur in die Dachfläche integrierte oder flach auf dem Dach aufgebrachte Kollektoren.

- 3.4 **Dachgauben:** Die Errichtung von Dachgauben ist nicht zulässig.
- 3.5 **Einfriedigung:** Zulässig sind Holzzäune oder Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,2 m ab OK fertiges Gelände. Massive Einfriedigungen durch Mauern, Gabionenwände sowie streng geschnittenen Hecken sind nicht zulässig. Zulässig sind ausschließlich Punktfundamente für die Zaunpfosten, durchlaufende Zaunsockel sind nicht zulässig. Zwischen fertigem Gelände und der Unterkante eines Zaunfeldes ist ein Abstand von mindestens 15 cm freizuhalten.

- 3.6 **Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, Flächenabdeckungen**
Geländeveränderungen durch Auffüllungen und Abgrabungen sind nur in einem Umgriff von maximal 5 m um Haupt- und Nebengebäude zulässig. Die maximal zulässige Höhe von Aufschüttungen und Abgrabungen in diesem Bereich beträgt jeweils 0,75 m, gemessen ab dem Urgelände.
Stützmauern sind ausschließlich als Ersatz für zulässige Böschungen bis zu einer Höhe von maximal 0,75 m zulässig. Hangabstützungen oder Flächenabdeckungen durch Böschungsringe, Steine oder Schotter sind nicht zulässig. Stützmauern sind naturmah zu gestalten (Verwendung ausschließlich natürlicher Materialien, Begrünung mit heimischen Kletterpflanzen, z. B. Efeu oder Waldrebe, je nach Art mit Kletterhilfen).

Im Ergänzungsbereich sind Geländeanpassungen bis 0,3 m Höhe zulässig. Das restliche Gelände ist, abgesehen von Ausgleichsmaßnahmen gemäß III.7.2.2, unverändert zu belassen. Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Flächenabdeckungen durch Steine oder Schotter sind auch außerhalb von Böschungen unzulässig.

4. **Stellplätze, Wegebefestigungen**
Befestigte Flächen sind lediglich innerhalb der nach II.1.1 einbezogenen Fläche zulässig, sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Wasserundurchlässige Belagsarten wie Asphalt oder engfüglich verlegtes Betonpflaster sind lediglich in Rangierbereichen, z. B. im Wendebereich vor Garagen, sowie für Terrassen und Fußwege-Erschließungen in einem Umfang von insgesamt maximal 70m² zulässig. Alle übrigen befestigten Flächen sind mit mindestens teildurchlässigen Belägen (z. B. Rasen-Gittersteine, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen) auszubilden und / oder vollständig in die angrenzende Grünfläche zur Versickerung zu entwässern.

5. **Nutzung, Versickerung, Rückhalt und Ableitung von Oberflächen- und Drainagewasser**
Von befestigten Erschließungsflächen abfließendes Regenwasser ist soweit möglich breitflächig in angrenzende Grünflächen zur Versickerung abzuleiten. Das von Dachflächen abfließende Wasser sowie ggf. anfallendes Drainagewasser ist bevorzugt zu speichern und zu nutzen (z. B. Einbau einer Regenwasserzisterne ≥ 1m³, Nutzung als Grauwasser oder zur Gartenbewässerung), ansonsten auf dem Grundstück zu versickern oder ausreichend gepuffert dem Vorfluter zuzuleiten.

6. **Lärmschutz**
Aufenthaltsbereiche im Freien (Balkon, Terrasse) sind an den lärmabgewandten Gebäudeseiten, d. h. nach Osten oder Norden hin auszurichten. Ebenerdige Terrassen sind auch nach Süden zulässig.

7. **Schutzbedürftige Räume (Wohn-, Schlaf- und Ruheräume sowie z. B. Wohnküchen) i. S. d. DIN 4109-1:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“)** sind möglichst so anzuordnen, dass sie über Fenster in Außenfassaden an

III. Festsetzungen durch Text (Fortsetzung)

der Nord- oder Ostseite belüftet werden (Grundrissorientierung). Soweit diese Grundrissorientierung nicht für alle schutzbedürftigen Räume möglich ist, ist passiver- bzw. baulicher Schallschutz vorzusehen. Dabei müssen die Außenfassaden des Gebäudes an der Süd- und Westseite dasjenige gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R_{w,ges} erreichen, das sich für die unterschiedlichen Raumarten gemäß Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 jeweils ergibt. Hierbei beträgt der maßgebliche Außenlärmpegel La 60 dB(A). Im Baugenehmigungs- bzw. im Freistellungsverfahren ist der Schallschutz-Nachweis gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu führen, wobei die konkreten maßgeblichen Außenlärmpegel ggf. an die Eingabeplanung (tatsächliche Lage und Höhe des geplanten Baukörpers innerhalb der Baugrenze) anzupassen sind.

7. Grünordnung (§ 9 BauGB, § 11 BNatSchG, Art. 4 BayNatSchG)

- 7.1 **Gehölzpflanzung, Pflanzqualitäten, Mindestpflanzgrößen, zulässige Pflanzenarten und Sorten**
Für Pflanzungen sind ausschließlich standortheimische Laub-Gehölzarten aus autochthoner Nachzucht zulässig, einschließlich Obstgehölzen. Generell unzulässig sind gebietsfremde Gehölzarten (wie z.B. Edeltannen, Edelhelfchen, Zypressen und Thujen), sowie alle übrigen Gehölze, sofern diese bizarre Wuchsfornen, Trauer- oder Hängeformen oder züchterisch selektierte, auffällig unnatürliche Laub- und Nadelfärbung aufweisen.

Die festgesetzten Bepflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn durchzuführen, sie sind dauerhaft zu erhalten und Gehölze bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
Die Pflanzenqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.
Pflanzgrößen: Bäume: Hochstamm, 3xv., Stammumfang mindestens 12 - 14 cm oder Heister, mind. 2xv., mind. 150-200 cm. Festgesetzte Obstgehölze sind stets als Hochstamm zu pflanzen und zu entwickeln.
Sträucher: mind. 2xv., mind. 60 - 100 cm

- 7.2 **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche**

- 7.2.1 Für die Ausgleichsfläche wird als Zielzustand
- naturnahes, strukturreiches Gewässerufer mit standortgerechten Ufergehölzen und Feuchtbiotop (zugleich naturnaher Regenwasser-Rückhalt)
- artenreicher Magerrasen (auf den Restflächen)
festgesetzt. Ausgangs- und Zielzustand sind in den Planbeilagen zum Umweltbericht dargestellt.
- 7.2.2 **Herstellungs- und Pflegemaßnahmen**
Herstellungsmaßnahmen: Gewässerufer: Umbau des Ufergehölzes zu standortgerechtem Baumbestand (z. B. mit Roterle, Weidenarten). Anlage einer flachen, naturnahen Rückhalte- und Sickermulde mit artenreicher Feucht- und Nassevegetation. Magerrasen: Flaches Umfräsen der Grasnarbe zur Schaffung eines Saatbettes in Streifen auf 15 % der Fläche; Übertragung von Mähgut oder Saatgut von geeigneten Spenderflächen aus der Umgebung auf die vorbereiteten Flächen über 1(-2) Jahre. Für eine Ansaat kann auch, sofern eine örtliche Mähgutübertragung nicht möglich ist, im Naturraum gewonnenes Saatgut oder eine zertifizierte, standortgerechte Region-Saatgutmischung verwendet werden (Grundmischung/Frischwiese; 70% Gräser, 30% Kräuter; "HK 19 / UG 19 - Bayerischer u. Oberpfälzer Wald und angrenzend", Ansaatmenge: 5 g/m²).
Pfleßmaßnahmen: Das Grünland ist zweimal, das Feuchtgrünland in der Mulde einmal pro Jahr zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Mulchmahd ist nicht zulässig. Der früheste Zeitpunkt des ersten Schnittes ist der 15. Juni.
Düngung, Kalkung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Drainagen und andere Meliorierungen sind generell unzulässig.
Ein abschnittsweises auf den Stock-setzen der Ufergehölze im 10-20-jährlichen Turnus ist zulässig.

- 7.2.3 Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind dauerhaft durch Pflöcke zu markieren, um sie eindeutig von den Privatgärten bzw. Nutzflächen abzugrenzen. Eine Freizeitnutzung der Ausgleichsflächen ist nicht zulässig.

- 7.3 **Zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt**
An neu errichteten Hauptgebäuden sind an mindestens 2 geeigneten Stellen Nisthilfen (insbesondere Schwalben- und Mauerseglerbretter oder -kästen, Halbhöhlen und Fledermausbretter oder -kästen) anzubringen.

Die Außenbeleuchtung von Gebäuden und Verkehrsflächen ist in nutzungsfreien Nachtzeiten abzuschalten und in der Leuchttstärke und der beleuchteten Fläche auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Lichtabstrahlung soll soweit wie möglich von oben nach unten gerichtet sein.
Für Außenbeleuchtungen sind Leuchtmittel (bevorzugt LED) ohne UV- und mit möglichst geringem Blauanteil (d. h. mit Lichtfarbe „warm-weiß“) zu verwenden.

IV. Hinweise

1. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Regenwasser - Entsorgung: Für den Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen) ist die Anlagenverordnung – AwSV – einschlägig. Auf die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFReiV – und den hierzu bekannt gegebenen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser - TRENGW - wird hingewiesen.
2. Hinweise zur Sicherheit gegenüber Wildwasserabfluss und Sturzfluten: Zur Erhöhung der Sicherheit gegenüber Wildwasserabfluss und Sturzfluten sollen alle Eingangsbereiche, Oberkanten von Lichtschächten und außenliegende Kellerabgänge mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher als die umgebende Geländeoberfläche geplant werden. Zudem sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.
3. Denkmalschutz: In Bezug auf denkmalschutzfachliche Belange wird auf folgende gesetzliche Regelungen hingewiesen:
"Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit." (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG)
"Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet." (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG)
4. Einwirkungen aus der Landwirtschaft: Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Erschütterungen und Licht, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.
5. Schutz wild lebender Tiere: Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten Bäume die außerhalb des Waldes stehen, sowie andere Hecken und Gehölze in der Zeit von 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

V. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Hunding hat am 07.11.2024 das Aufstellungsverfahren zur Ergänzungssatzung „Ringstraße Hunding“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB unter entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen und den Satzungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.11.2024 gebilligt.

Öffentlichkeitsbeteiligung: Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Billigungsbeschlusses vom 07.11.2024 erfolgte ortsüblich am 16.01.2025. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 24.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 24.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025.

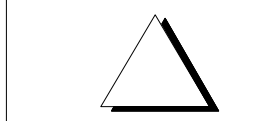
Satzungsbeschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Hunding hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 für den Ortsteil Hunding die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einschließlich des zugehörigen Planes und der Begründung in der Fassung vom 06.03.2025 mit der Bezeichnung „Ringstraße Hunding“ beschlossen.

Hunding, den 10.03.2025
Thomas Straßer, 1. Bürgermeister
Ausfertigung
Hunding, den
Thomas Straßer, 1. Bürgermeister

Inkrafttreten:

Die Satzung wurde am2025 ortsüblich durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.
Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Hunding (Verwaltungsgemeinschaft Lalling) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Maßstab
1:500



Planunterlagen:
Digitale Flurkarte, Stand 10.2023; DOP20, 2023; Georeferenzierte Drohnen-Luftbildaufnahme

Höhenschichtlinien:

Digitales Geländemodell DGM1 der Bay. Landesvermessung, aus Laser-scan-Daten, Höhendaten im 1m-Raster, 1m- und 0,5m-Höhenschichtlinien generiert.

Aufgrund von Messungenauigkeiten können Höhen-Abweichungen bis ca. 15 cm auftreten.

Untergrund / Baugrund:

keine Angaben

Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Verwendung für Bauzwecke:

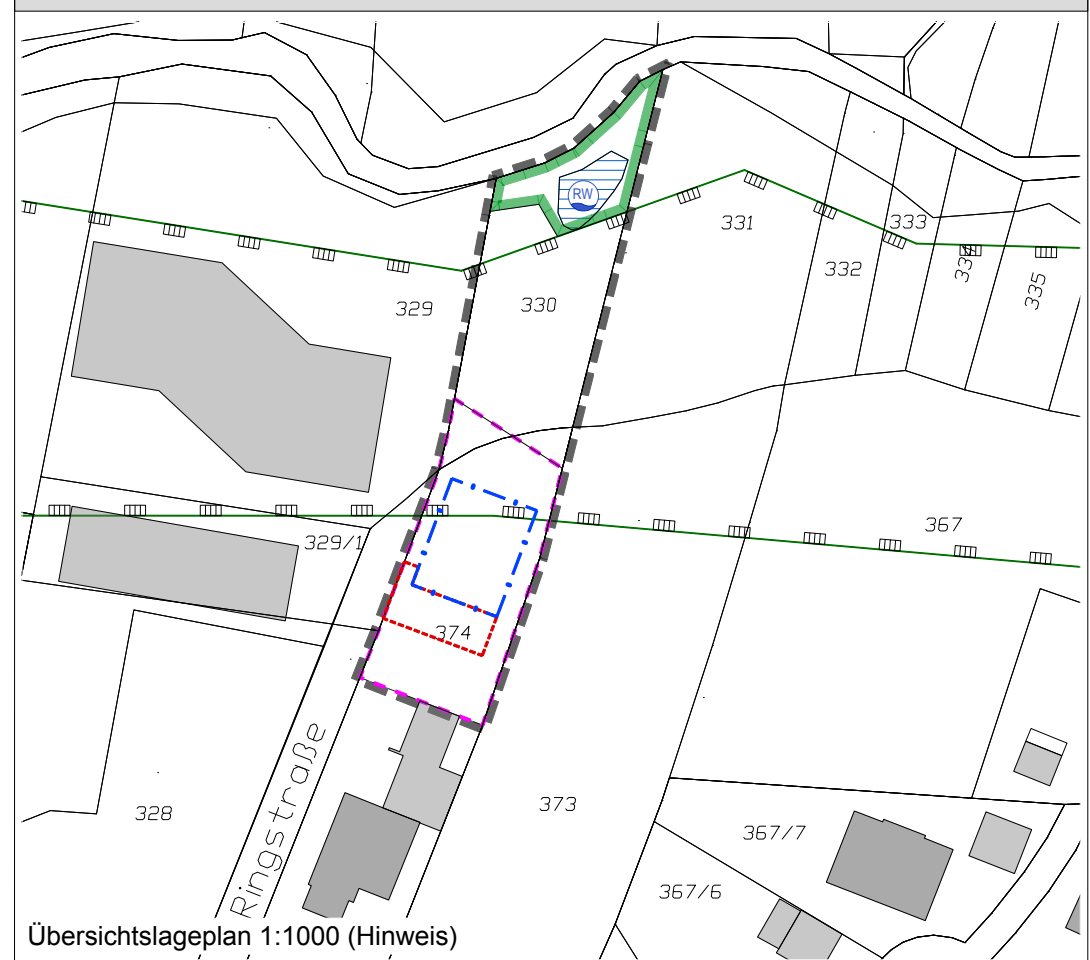
Die Ergänzungssatzung ist kein Bauplan. Maße und Höhenangaben können nicht unmittelbar für Bauzwecke verwendet werden!

Gemeinde Hunding (Landkreis Deggendorf) Ergänzungssatzung "Ringstraße Hunding"

Fl.-Nm. 330, 374 (Teilfläche) Gemarkung Hunding, Gemeinde Hunding

Inhalt / Maßstab:

Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie Hinweise, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Verfahrensvermerke Lageplan M 1:500



Planungsträger:

Gemeinde Hunding
vertreten durch 1. Bürgermeister Thomas Straßer
in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling
Hauptstraße 28, 94551 Lalling
Tel 09904 83120, Fax 09904 8312128
E-Mail: hunding@vgem-lalling.bayern.de

Entwurf:

plan.werk landschaft
Georg Kestel, Landschaftsarchitekt
Schiffmeisterweg 7, 94469 Deggendorf
Tel: 0991 / 341354, Fax: 0991 / 3792857
e-mail: G.Kestel@planwerk-landschaft.de
Planbearbeitung / CAD: G. Kestel, N. Bießer

Entwurfsverfasser: *Georg Kestel*
Planungsstand: 06.03.2025

Satzung